

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 97/24/EG in Verbindung mit Richtlinie 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG
- EG-Typgenehmigungen für Roller

Frage- oder Problemstellung:

Können Elektroroller die speziellen Vorschriften der Einzelrichtlinien im Rahmen der Genehmigung gemäß der Richtlinie 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG für Kleinkrafträder mit niedriger Leistung in Anspruch nehmen?

Das Kleinkraftrad mit niedriger Leistung wird im Hinweis zum Anhang I der obigen Richtlinien definiert. Gemäß dieses Hinweises müssen die Kleinkrafträder u. a. mit Pedalen ausgerüstet sein. In Abstimmungsgesprächen zwischen den europäischen Genehmigungsbehörden wurde klargestellt, dass dieser Hinweis dem Wortlaut nach zu beachten ist und das Kleinkraftrad mit niedriger Leistung genau definiert.

Daraus ergibt sich hinsichtlich der Typgenehmigung nach der Richtlinie 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG folgendes Verfahren.

Lösung:

Die speziellen Vorschriften der Einzelrichtlinien können für Kleinkrafträder mit niedriger Leistung im Wege der Typgenehmigung für Fahrzeuge nach den Richtlinien 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG abweichend von früheren Verfahrensweisen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen des Hinweises im Anhang I der entsprechenden Richtlinie erfüllt sind. Genehmigungsinhaber, die die speziellen Vorschriften in Einzelrichtlinien bereits in Anspruch genommen haben, deren Fahrzeug aber nicht unter die Definition des Kleinkraftrades mit niedriger Leistung entsprechend dem Hinweis des Anhangs I der jeweiligen Richtlinie fallen, werden aufgefordert, die entsprechende Richtlinie per Nachtrag zur bestehenden Genehmigung zu erfüllen.

Flensburg, den 13.10.2003
412-600.04
Sven Paeslack